

10 EKD-Leitgedanken zur Inklusion

aus der Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
„Es ist normal, verschieden zu sein: Inklusion in Kirche und Gesellschaft leben“ 2015;
frei zusammengestellt von Dr. Wolfhard Schweiker, Pädagogisch-Theologisches Zentrum Stuttgart

1. Leitbild Inklusion

„Niemanden als ‚anderen‘ oder ‚Fremden‘ auszugrenzen, etwa weil er oder sie einen anderen ethnischen oder kulturellen Hintergrund hat, zu einer religiösen oder zu einer sexuellen Minderheit gehört oder eben mit einer Behinderung lebt –das ist das zentrale Lebensprinzip einer vielfältigen Gemeinschaft.“ (S. 17)

2. Verpflichtend auch für die Kirche

„Diese menschenrechtlichen Vorgaben [der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen], die für den Staat echte Verpflichtungen bedeuten, sind als gesellschaftlicher Auftrag auch für kirchliches Handeln bindend.“ (S. 17) Es ist eine „gesamtgemeinschaftliche Querschnittsaufgabe, die alle Gesellschaftsmitglieder angeht ...“ (S. 27). „Auch die Kirche kann für sich nicht in Anspruch nehmen, einen Sonderraum darzustellen, ihr ist aufgegeben, ihren spezifischen Beitrag zur Umsetzung dieser Leitnorm zu leisten.“ (S. 76)

3. Neuer Blick auf Menschen mit Behinderungen

„Menschen mit Behinderungen, deren Lebenssituation häufig von Fremdbestimmung und Ausgrenzung aus dem allgemeinen gesellschaftlichen Leben geprägt war, werden als selbstbestimmte Subjekte ihres Alltags (...) nicht als Fürsorgeobjekte wahrgenommen, sondern als Rechts- und Handlungssubjekte.“ (S. 23).

4. Kein Sparmodel

„Dabei ist sehr darauf zu achten, die bereits erreichten Errungenschaften und fördernden Hilfen nicht zu gefährden. Es wäre fahrlässig, ja zynisch, wenn positiv besetzte Begriffe wie Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion in irreführender, ja missbräuchlicher Weise verwendet würden, um angesichts begrenzter Ressourcen die Standards der Hilfe zu senken.“ (S. 28)

5. Diakonische Selbstkritik

„Der Aufbau von Organisationen der Behindertenhilfe, der Pflege und der Sonderbeschulung [u.a. durch die Innere Mission] hat ihre historisch großen Verdienste. (...) Negative Begleiterscheinungen dieser Entwicklung sind jedoch, dass dadurch ‚Sonderwelten‘ entstanden, die oftmals verhindern, dass Menschen mit und ohne Behinderung einander im Alltag begegnen und Erfahrungen gelungenen Miteinanders machen können [...und dass dadurch]

die sich immer weiter spezialisierende und professionalisierende Diakonie aus den selbstverständlichen Gemeindefunktionen aus[gewandert ist]“ (S. 30)

6. Inklusion als neues Bildungskonzept

„Ein homogenisierendes und damit in unterschiedliche Schularten aufteilendes Schulsystem soll durch ein für die Vielfalt sensibles, aber alle Schülerinnen und Schüler umfassendes Bildungsverständnis umgestaltet werden. (...) Damit wird – ähnlich wie im Kontext diakonischen Denkens und Handelns – die paradoxe Entwicklung kritisiert, nach der eine in der Gleichheit von Menschen wurzelnde schulische Homogenisierungspraxis in ihren Nebenfolgen zu segregierten Welten führte.“ (S. 35)

7. Theologische Grundlagen

„Die unverfügbare Gottebenbildlichkeit schützt den Menschen vor jeder Form der Festlegung durch Definition, Diagnose oder Zuschreibung. (...) Das Bilderverbot schützt Menschen vor einer Festlegung auf eine lebensferne Definition des ‚Normalen‘, wie sie sich in Erwartungen an Gesundheit, Können und Intellekt, in Zeugnissen und Zertifikaten, aber auch in unseren Schönheitsidealen zeigt. Es befreit damit zur Freude an der Vielfalt.“ Nicht zuletzt, weil „menschliche Vielfalt schon im Bild Gottes begründet [liegt], das heißt in Gott selbst. (...) Die Verschiedenheit des Menschen ist von Anfang an gottgewollt und gottgemäß.“ (S. 41f)

8. Theologische Selbstkritik

„In der Geschichte der Theologie gibt es bis in die Gegenwart immer wieder Zugänge und Darstellungen mit exkludierender und abwertender Wirkung (...). Der theologische Streit um die Eigenschaftsfrage, was den Menschen zum Menschen mache, ist offenbar noch nicht ganz überwunden.“ (S. 51)

9. Vision von der gebend-nehmenden Gemeinschaft

„Die Welt, in der wir leben, ist eher eine Art »Patientenkollektiv« (Ulrich Bach). Positiv gewendet, kann auch von der Kirche als einer ‚Ermutigungsgemeinschaft‘ (Esther Bollag) gesprochen werden. (...) Jeder Mensch ist hilfebedürftig; nicht nur am Anfang und Ende des Lebens – auch an vielen Stellen zwischendurch. Alle sind stets Gebende und Nehmende. Deshalb verfehlt der fürsorgliche Ansatz das inklusive Ziel.“ (S. 54) „Deshalb ist in erster Linie das Engagement der Kirche ‚für‘ Menschen mit Behinderungen ihre gegenwärtige Stärke – und ihre Schwäche, weil das Denken in zwei Räumen damit nicht überwunden wird.“ (S. 55)

10. Es ist normal, imperfekt zu sein

„Inklusion und die damit verbundene Radikalisierung von Heterogenität ermöglicht den Abschied von der Utopie des ‚perfekten Menschen‘ und gibt den Blick frei auf die Vielfalt des Imperfekten. Aus der Perspektive des christlichen Glaubens ist dies eine heilsame, geradezu befreiende Alternative: nicht dem perfekten Leben huldigen, sondern Ja sagen zum imperfekten, zum unvollkommenen Leben und gerade daran das ‚sehr gut‘ der Schöpfung (1 Mose 1,31) zu sehen“ (S. 63).

10 EKD kircheninterne Empfehlungen zur Inklusion

aus der Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
„Es ist normal, verschieden zu sein: Inklusion in Kirche und Gesellschaft leben“ 2015;
frei zusammengestellt von Dr. Wolfhard Schweiker, Pädagogisch-Theologisches Zentrum Stuttgart

1. Soziale Anwaltschaft von Kirche und Diakonie

„Die Vielfalt der Angebote und Anbieter macht es darüber hinaus nötig, dass es Qualitätssicherungssysteme gibt, die garantieren, dass die erbrachten Leistungen auch den aktuellen fachlichen Standards entsprechen. (...) Insofern bedarf es auch weiterhin der ‚sozialen Anwaltschaft von Kirche und Diakonie‘, um die Teilhabe- und Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken.“ (S. 79)

2. Religionsunterricht weiterentwickeln

„Der Religionsunterricht muss sich weiterentwickeln, um junge Menschen mit Behinderungen angemessen zu fördern. (...) Insgesamt müssen der konfessionelle Religionsunterricht und das konfessionell-kooperative sowie interreligiöse Lernen unter den Vorzeichen der Inklusionspädagogik neu bedacht werden.“ (S. 116)

3. Inklusion ins Selbstverständnis und in die Ordnungen aufnehmen

„Kirche und Diakonie sind deshalb aufgefordert, das Thema Inklusion auf den unterschiedlichen Ebenen ihrer Organisation in ihr Selbstverständnis bzw. ihre Ordnungen aufzunehmen. Dabei ist die Aufgabe der Inklusion von Menschen mit Behinderungen nur eine der Herausforderungen auf dem Weg zu einer diakonischen Kirche“ (S. 157).

4. Aktionspläne und Netzwerke zur Umsetzung von Inklusion

Es ist „hilfreich, wenn die EKD, ihre Gliedkirchen und Werke auch Aktionspläne zur Umsetzung von Inklusion im engeren Sinne entwickeln, an denen sich Fortschritte messen lassen. Dabei wird auf eine intensive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, ihrer Verbände und Institutionen zu achten sein.“ (S. 157) „Kirchliche Netzwerke für Inklusion, die mit staatlichen und bürgerschaftlichen Initiativen zusammenarbeiten (...), können die inklusive Umgestaltung befördern.“ (158)

5. Finanzierung und Verankerung in Haushaltsplänen

„Die Finanzierung der Barrierefreiheit von kirchlichen Gebäuden und die Schaffung von Vorkehrungen für gleichberechtigte Teilhabe muss in den Haushaltsplänen verankert werden.“ (S. 158) „Die für die Kommunikation notwendigen Dolmetscherkosten müssen in den Haushalten vorgesehen werden.“ (S. 165)

6. Richtlinien für die inklusive Konfirmandenarbeit

„Nun steht die Konfirmandenarbeit vor der Herausforderung, das Recht auf Konfirmation in der Heimatgemeinde ausnahmslos allen Jugendlichen zu ermöglichen und Sonderkonfirmationen schrittweise abzuschaffen. (...) Die Landeskirchen sollten dazu entsprechende Richtlinien erlassen“ (S. 171). „Einzelne Landeskirchen haben schon erkannt, dass der Umbau zur inklusiven Konfirmandenarbeit nicht zum Null-Tarif zu bekommen ist, und haben einen Unterstützungsfonds eingerichtet.“ (S. 172f)

7. Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickeln

„Zur inklusiven Weiterentwicklung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit ist eine inklusive Haltung aller Träger- und Handlungsebenen nötig.“ (S. 178) Es „sind entsprechende Module in die Aus- und Fortbildung von beruflichen Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit aufzunehmen (...) Ähnlich sollte auch in der Aus- und Fortbildung ehrenamtlich Mitarbeitender verfahren werden.“ (S. 179)

8. Theologie auf exkludierende Anteile überprüfen und weiterentwickeln

„Die Theologie ist in allen ihren Teildisziplinen herausgefordert, Inklusion im Lichte der biblisch-theologischen Grundlagen neu zu reflektieren und ihre theologische Arbeit auf exkludierende und diskriminierende Anteile hin zu überprüfen (sowie) die Praktische Theologie zu einer inklusionsfähigen Seelsorge, Predigtlehre, Religionspädagogik und Pastoraltheologie weiterzuentwickeln.“ (S. 181)

9. Menschen mit Behinderungen im Dienst der Kirche

„Nicht Unversehrtheit ist die Grundvoraussetzung für ein Amt oder die Übernahme einer ehrenamtlichen Aufgabe, sondern geeignete Fähigkeiten und Qualifikationen (...) Gemeinden und deren Leitungsgremien sollten sich nicht scheuen, auch Pfarrerinnen und Pfarrer mit Behinderungen zu wählen, Mitarbeitende mit Assistenzbedarf einzustellen oder Ehrenamtliche mit Behinderungen zu akzeptieren, die mit ihren besonderen Erfahrungen die kirchliche Arbeit bereichern können.“ (S. 182f)

10. Kirchenrecht überprüfen und Zusatzqualifikationen ermöglichen

Es „besteht die Aufgabe, das Kirchenrecht auf die Behindertenfreundlichkeit hin zu überprüfen und Diskriminierungen zu unterbinden. (...) In die Studienordnungen der Studiengänge Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Soziale Arbeit und Theologie müssen praxisrelevante Grundlagen der Inklusions- und Heilpädagogik aufgenommen werden (...) Für die zentralen Praxisfelder sollten zertifizierte Zusatzqualifikationen angeboten werden.“ (S. 184)

10 EKD-Empfehlungen zur gesellschaftlichen Inklusion

aus der Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

„Es ist normal, verschieden zu sein: Inklusion in Kirche und Gesellschaft leben“ 2015;
frei zusammengestellt von Dr. Wolfhard Schweiker, Pädagogisch-Theologisches Zentrum Stuttgart

1. Ethische Standards: Unterschiedlichkeit ohne Auf- und Abwertung

„Es stellt sich damit die Aufgabe, Unterschiedlichkeit zuzulassen, ohne sie mit Auf- und Abwertungen zu versehen. Es geht um Gleichwertigkeit ohne Beliebigkeit. Dazu sind Standards des Zusammenlebens aus ethischer oder rechtlicher Perspektive zu formulieren und bei ihrer Verwirklichung Vielfalt zuzulassen.“ (S. 62)

2. Teilhabestandards und aktive Beteiligung

„Zu den Teilhabestandards gehören daher auch die Barrierefreiheit von Räumen, Sprache, Haltungen und Strukturen sowie der Grundsatz, dass über keinen befunden, gesprochen oder geplant wird, ohne ihn angemessen einbezogen zu haben.“ (S. 63)

3. ‚Heterogenitätssensibilisierung‘ fördern

„Es ist eine kirchliche und gesellschaftliche Aufgabe, diese ‚Heterogenitätssensibilität‘ zu fördern, festgelegte Muster der Wahrnehmung zu reflektieren und zu durchbrechen und vielfältige Handlungsoptionen anzubieten. Hier sind Bildungsangebote und ein entsprechendes Klima der Akzeptanz von herausragender Bedeutung.“ (S. 64)

4. Kinder mit angeborener Behinderung: Kein Schadensfall

„Man spricht vom ‚Recht auf Nichtwissen‘, wenn ein Schwangerschaftsabbruch so oder so nicht in Frage kommen wird. Werdende Eltern geraten dabei in Bedrängnis, für jede unterlassene Untersuchung schriftlich attestieren zu müssen, dass sie die Untersuchung abgelehnt haben. (...) Hier muss sich die Rechtsprechung im Sinne der Inklusion neu überprüfen lassen.“ (S. 70).

5. Assistenz- und Beratungssysteme zur Auswahl

„Wenn mit Inklusion das Ziel erreicht werden soll, dass Menschen ihr Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe wahrnehmen können, bedarf es professioneller Assistenz- und Beratungssysteme zur Auswahl und Inanspruchnahme der jeweils passenden Leistungs- und Unterstützungsangebote.“ (s. 79)

6. Notwendige Infrastruktur und personelle Voraussetzungen

„Der nun eingeschlagene Weg der Inklusion kann aber nur zum Ziel führen, wenn die Leistungserbringer in die Lage versetzt werden, die dafür notwendige Infrastruktur vorzuhalten, und auch die Möglichkeit bekommen, ausreichende personelle Voraussetzungen zu schaffen. (...) Im Übergang zu einem inklusiven System bedürfen Mitarbeitende wie Träger als Leistungserbringer einer finanziellen und rechtlichen Sicherheit, um ihre Angebote auch weiterhin im erforderlichen Umfang und der erforderlichen Qualität bereitstellen zu können.“ (S. 81)

7. Bedarfsorientiertes Bundesweites Teilhabegesetz

„Die Entwicklung eines bundesweiten »Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen« einschließlich Zusammenführung von Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen sowie anderer Leistungen der Sozialgesetzgebung, die eher an den Bedarfen von Menschen als an jenen von Institutionen auszurichten sind, ist zu unterstützen.“ (S. 82)

8. Wahlverwandtschaft beim Wohnen

„Artikel 19 UN-BRK betont das Recht von Menschen mit Behinderungen, sich aussuchen zu können, wo und mit wem sie leben möchten. (...) Die Zusammenfassung der neuen »Wahlverwandtschaft« muss selbstbestimmt erfolgen. Dezentrale ambulant betreute Wohnformen sollten aber nicht nur Menschen mit geringem Unterstützungsbedarf zugetraut werden.“ (S. 96)

9. Große Lösung und Überwindung von Versäulung

„Im Zusammenhang mit einer inklusiven Ausrichtung der Erziehungshilfe wird im politischen Diskurs eine ‚Große Lösung‘ diskutiert, welche die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im SGB VIII unter dem Dach der ‚Jugendhilfe zusammenführt. (...) Für eine sinnvolle Förderstrategie ist die verbindliche Kooperation des Schul-, Gesundheits-, Erziehungshilfe- und Eingliederungssystems nötig. Die Versäulung ist zu überwinden.“ (S. 103f)

10. Inklusive Schule braucht Zeit und verbindliche Qualitätsstandards

„Der inklusive Umbau des Schulsystems (...) braucht Zeit und verbindliche Qualitätskriterien.“ (S.110) „In diesem Kontext sind verbindliche Qualitätsstandards für den inklusiven Unterricht bezüglich interdisziplinärer Fachlichkeit, Personalschlüssel, Raum- und Materialausstattung zu entwickeln, die sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen der Inklusions- und Förderpädagogik orientieren.“ (S. 113)